

## Familiennachzug für Drittstaatsangehörige

### durch Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

#### 1. Rechtliches

Gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
- d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und
- e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Gemäss Absatz 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung anstelle der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. d die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

Die Ansprüche nach Artikel 43 AIG erlöschen gemäss Art. 51 Absatz 2 AIG, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Absatz 2 AIG vorliegen

#### Wortlaut Artikel 62 AIG:

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB<sup>111</sup> angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- f. in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden ist;
- g. eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.

#### Wortlaut Artikel 63 Absatz 2 AIG:

<sup>2</sup> Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a nicht erfüllt sind.

## 2. Voraussetzungen

### a. Wohnung

Die Familie muss zusammenwohnen und es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

### b. Finanzielle Mittel

Der Familie müssen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, so dass ein Familiennachzug nicht zum Bezug von Sozialhilfe führt. Die Berechnung orientiert sich an den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Werden Ergänzungsleistungen bezogen oder würde der Familiennachzug zu einem Bezug von Ergänzungsleistungen führen, besteht kein Anspruch auf Familiennachzug. Zukünftige Einkommen der neueinreisenden Person können berücksichtigt werden, sofern ein entsprechender Vorvertrag vorliegt.

### c. Sprache

Die einzureisende Person muss entweder bereits vor der Einreise Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau A1 nachweisen können oder dem Gesuch eine Anmeldung zu einem Deutschkurs mit Ziel Referenzniveau A1 beilegen. Bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 belegt werden können. Das entsprechende Deutschzertifikat A1 ist der vom Staatssekretariat für Migration verschickten Verfallsanzeige unaufgefordert beizulegen.

Ab dem 01.01.2020 können nur noch Deutschzertifikate akzeptiert werden, die über ein Testverfahren mit internationalen Testgütekriterien erlangt wurden. Diese Voraussetzungen erfüllen unter anderem ein Telc- oder Goethe-Zertifikat sowie der Sprachnachweis fide. Weitere Informationen zu Sprachkenntnissen und Zertifikaten finden Sie unter <https://www.fide-info.ch>.

### d. Fristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern **über 12 Jahren** muss innerhalb **von 12 Monaten** eingereicht werden.

Diese Fristen beginnen bei Familienangehörigen von ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung mit der Erteilung der Aufenthalt- oder der Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden können.

## 3. Vorgehen

Gemäss Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) haben visumpflichtige Personen<sup>1</sup> ein persönliches Einreisegesuch (Visumantrag für ein nationales Visum D) bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Erst nach Eingang des Visumsgesuches beim Amt für Migration und Bürgerrecht wird anhand des einzureichenden Gesuchsformulars sowie der notwendigen Unterlagen geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind.

## 4. Verfahren

Die vollständigen Unterlagen sind zusammen mit dem [Gesuchsformular](#) an das Amt für Migration und Bürgerrecht Basel-Landschaft, Schlossstrasse 1, 4133 Pratteln, einzureichen. Sofern das Gesuch, die Visumanträge und alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind, kann in der Regel mit einem Entscheid innerhalb von 6-8 Wochen gerechnet werden.

---

<sup>1</sup> Staatsangehörige von Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur benötigen kein Visum